

## Prämien für Beschäftigte in der Pflege

Informationsblatt

---

In der Corona-Pandemie spüren wir einmal mehr, wie wichtig Pflegekräfte für unsere Gesellschaft sind. Ihre verantwortungsvolle Aufgabe sollte daher besser honoriert werden. Der in den nächsten Monaten deutlich steigende Pflegemindestlohn für die Altenpflege ist dafür ein guter Anfang. Viele Pflegekräfte – gerade in den östlichen Bundesländern – werden dadurch künftig deutlich besser bezahlt als bisher.

Angesichts der stark fordernden Situation in der Altenpflege ist klar, dass die Pflegekräfte für ihren Einsatz während der Corona-Pandemie auch darüber hinaus eine finanzielle Anerkennung verdient haben. Sie leisten aktuell unter schwierigsten Bedingungen Großes. Deshalb hat das Bundeskabinett am 29. April 2020 das Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für eine Corona-Prämie für Pflegekräfte, weitere Beschäftigte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Altenpflege gebilligt. Sie ist mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 7. Mai 2020 von den Koalitionsfraktionen in den Bundestag eingebracht worden. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist bis Mitte Mai vorgesehen, das Inkrafttreten erfolgt zeitnah danach. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen, die während der Pandemie in zugelassenen Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind oder tätig werden, sehr zügig und unbürokratisch eine zusätzliche finanzielle Anerkennung und Wertschätzung für die besonderen Leistungen, Herausforderungen und Risiken während dieser Pandemie bekommen.

Aufgrund der Regelung haben Beschäftigte in der Altenpflege im Jahr 2020 einen nach verschiedenen Kriterien gestaffelten Rechtsanspruch auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenfreie Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten dabei Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter von Servicegesellschaften, die in der Altenpflege tätig sind, erhalten eine Sonderzahlung. Die Ausgestaltung der Sonderzahlung beruht auf einem Vorschlag der ehemaligen Mitglieder der Vierten Pflegemindestlohnkommission vom April 2020.

Die Arbeitgeber in der Pflege haben die Prämie für diejenigen Beschäftigten, die die Voraussetzungen bis Ende Mai 2020 erfüllen, unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung durch die soziale Pflegeversicherung auszusahlen. Für alle anderen gibt es bei Erfüllung der Voraussetzungen einen zweiten Termin für die Auszahlung. Die Länder und ergänzend die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.

	Anteil soziale Pflegeversicherung nach §150a SGB XI-Entwurf	Möglicher Anteil Länder / Arbeitgeber	Möglicher Betrag nach Aufstockung durch die Länder/ Arbeitgeber
Personal, das hauptsächlich in der direkten Pflege und Betreuung der Pflegeeinrichtung arbeitet <sup>1</sup>	1.000 Euro	bis zu 500 Euro	bis zu 1.500 Euro
Weiteres Personal, das mindestens 25 % seiner Arbeitszeit in der direkten Pflege und Betreuung der Pflegeeinrichtung mitarbeitet <sup>2</sup>	667 Euro	bis zu 333 Euro	bis zu 1.000 Euro
Sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtung	334 Euro	bis 166 Euro	bis zu 500 Euro
Auszubildende in den Pflegeberufen	600 Euro	bis zu 300 Euro	bis zu 900 Euro
Freiwilligendienstleistende und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr	100 Euro	bis zu 50 Euro	bis zu 150 Euro

<sup>1</sup> Dies sind insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkkräfte und Präsenzkkräfte (unabhängig von ihrer betrieblichen Bezeichnung) sowie Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung. Einbezogen sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die in der direkten Pflege und Betreuung tätig sind.

<sup>2</sup> Dies können Beschäftigte aus der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik sein, wenn sie mindestens zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind. Einbezogen sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter von Serviceunternehmen, die in diesem Umfang tätig gemeinsam mit Pflegebedürftigen tätig sind.

Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet (zur Höhe vergleiche im Einzelnen die Angaben in der Tabelle). Im ambulanten Bereich werden sie anteilig von der Gesetzlichen Krankenversicherung mit finanziert. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das BMG und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) miteinander festlegen, in welchem Umfang die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze, auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien, erhalten.

Innerhalb der Bundesregierung besteht zudem Einigkeit darüber, dass die Auszahlung einer einmaligen Sonderleistung (Corona-Prämie) in der Altenpflege nur ein Schritt von vielen ist, um die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern und den Beruf attraktiver zu machen. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen in der Pflege, die in der Konzierten Aktion Pflege im Juni 2019 vereinbart wurden, befinden sich zum Teil bereits in der Umsetzung; auch die übrigen Maßnahmen werden weiter verfolgt.

Weitere Informationen zur Corona-Prämie finden Sie ab ca. Mitte Mai auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit.